

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Verordnung über die Pensionierung von Angehörigen der besonderen Personalkategorien (VPABP)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 37 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹ (BPG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

(Art. 32g Abs. 4; 32k Abs. 1 und 2 BPG)

¹Diese Verordnung hat zum Zweck, die besonderen Anforderungen und Belastungen der Funktionsausübung von Angehörigen des Berufsmilitärs und des Grenzwachtkorps, des Testpilotenpersonals der armasuisse sowie der versetzungspflichtigen Angestellten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Rotationspersonals der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) (besondere Personalkategorien) abzugelten.

²Sie regelt:

- a. die Finanzierung des Altersrücktritts von Angehörigen der besonderen Personalkategorien;
- b. das ordentliche Rücktrittsalter der Angehörigen der besonderen Personalkategorien.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. folgende Angehörige des Berufsmilitärs:
 1. Berufsoffizierinnen und Berufsoffiziere sowie Berufsunteroffizierinnen und Berufsunteroffiziere nach Artikel 5 und 7 der Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003² über das militärische Personal,

SR

¹ SR 172.220.1

² SR 172.220.111.310.2

-
2. Angehörige des militärischen Flugdienstes nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1, Buchstabe b Ziffer 1 sowie Buchstaben c und d der Verordnung vom 19. November 2003³ über den militärischen Flugdienst,
 3. hauptamtliche höhere Staboffizierinnen und Staboffiziere mit Ausnahme des Oberauditors der Armee.
- b. folgende Angehörige des Grenzwachtkorps:
1. Grenzwächterinnen und Grenzwächter auf Stufe Grenzwachtposten mit abgeschlossener Grenzwachtausbildung,
 2. Grenzwächterinnen und Grenzwächter mit abgeschlossener Grenzwachtausbildung, die zeitlich befristete Einsätze von je höchstens fünf Jahren in einem Regionenkommando oder beim Kommando Grenzwachtkorps leisten,
 3. Grenzwächterinnen und Grenzwächter nach Ziffer 2, die nach dem Einsatz im Regionenkommando oder beim Kommando Grenzwachtkorps nicht mehr auf den Grenzwachtposten zurückkehren.
 4. Angestellte, die über keine Grenzwachtausbildung verfügen und bei den Regionenkommando als Einsatzoffizierinnen und Einsatzoffiziere Dienst leisten,
- c. die versetzungspflichtigen Angestellten des EDA und das Rotationspersonal der DEZA nach Artikel 3 Buchstaben a und f der Verordnung des EDA zur Bundespersonalverordnung vom 20. September 2002⁴, die an Einsatzorten mit sehr schwierigen Lebensbedingungen eingesetzt sind;
- d. das Testpilotenpersonal der armasuisse, dessen Einsätze im Flugdienst einen wesentlichen Teil der Aufgaben ausmachen.

2. Abschnitt: Finanzierung des Altersrücktritts und ordentliches Rücktrittsalter

Art. 3 Zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers (Art. 32g Abs. 4 BPG)

¹Der Arbeitgeber bezahlt für Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2, Buchstabe b Ziffern 1, 2 und 4 sowie Buchstabe c neben seinen reglementarischen Sparbeiträgen zusätzliche Beiträge zugunsten ihrer beruflichen Vorsorge.

²Die zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des reglementarischen versicherten Verdienstes bemessen. Sie betragen unabhängig vom Lebensalter für die nach Absatz 1 berechtigten:

³ SR 512.271

⁴ SR 172.220.111.343.3

-
- a. Angehörigen des Berufsmilitärs 6 Prozent;
 - b. Angehörigen des Grenzwachtkorps 2,8 Prozent;
 - c. versetzungspflichtigen Angestellten des EDA und Angehörigen des Rotationspersonals der DEZA 10 Prozent.

Art. 4 Wegfall der zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers

¹ Die zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers entfallen für:

- a. die Angehörigen des Berufsmilitärs nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2, sobald sie:
 - 1. aus ihrer Funktion ausscheiden,
 - 2. in die Lohnklasse 30 oder höher eingereiht werden oder
 - 3. auf eine nichtmilitärische Stelle (Art. 17 Abs. 3 Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003⁵ über das militärische Personal) versetzt werden,
- b. die Angehörigen des Grenzwachtkorps nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und 4, sobald:
 - 1. sie aus ihrer Funktion ausscheiden,
 - 2. ein Einsatz auf dem Regionenkommando oder beim Kommando Grenzwachtkorps fünf Jahre überschreitet, oder
 - 3. sie in die Lohnklasse 30 oder höher eingereiht werden,
- c. die versetzungspflichtigen Angestellten des EDA und das Rotationspersonal der DEZA nach Artikel 2 Buchstabe c, sobald:
 - 1. sie aus ihrer Funktion ausscheiden,
 - 2. sie den Einsatzort mit sehr schwierigen Lebensbedingungen dauernd verlassen,
 - 3. die Einsatzdauer an Einsatzorten mit sehr schwierigen Lebensbedingungen insgesamt 15 Jahre überschreitet,
 - 4. die sehr schwierigen Lebensbedingungen am Einsatzort wegfallen.

² Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, werden die zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers noch bis zum Ende des Monats bezahlt.

Art. 5 Ordentliches Rücktrittsalter

(Art. 10 Abs. 3 BPG)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Vollendung des 60. Altersjahres für:

- a. die Angehörigen des Berufsmilitärs nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2;

⁵ SR 172.220.111.310.2

-
- b. die Angehörigen des Grenzwachtkorps nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffern 1 und 2.

² Es endet mit Vollendung des 62. Altersjahres für:

- a. die hauptamtlichen höheren Staboffizierinnen und Staboffiziere nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3;
- b. das Testpilotenpersonal der armasuisse nach Artikel 2 Buchstabe d.

³ Es endet mit Vollendung des 63. Altersjahres für die Angehörigen des Grenzwachtkorps nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffern 3 und 4.

⁴ Es endet mit Vollendung des 65. Altersjahres für die versetzungspflichtigen Angestellten des EDA und das Rotationspersonal der DEZA nach Artikel 2 Buchstabe c.

⁵ Im Einzelfall und bei dienstlichem Bedarf kann das Arbeitsverhältnis mit Angehörigen des Berufsmilitärs, des Testpilotenpersonals der armasuisse und des Grenzwachtkorps nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffern 3 und 4 im Einvernehmen mit der betroffenen Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bis zum vollendeten 65. Altersjahr verlängert werden.

Art. 6 Finanzierung der Überbrückungsrente

(Art. 32k Abs. 1 und 2 BPG)

¹ Für Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a, b und d, deren Arbeitsverhältnis im ordentlichen Rücktrittsalter beendet wird, finanziert der Arbeitgeber die reglementarische Überbrückungsrente vollständig.

² Für versetzungspflichtige Angestellte des EDA und Rotationspersonal der DEZA finanziert der Arbeitgeber die reglementarische Überbrückungsrente vollständig, sofern das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 62. Altersjahres beendet wird und die angestellte Person insgesamt mindestens sechs Jahre an Orten mit sehr schwierigen Lebensbedingungen eingesetzt war.

³ Die Überbrückungsrente wird bei folgenden Personen nach Artikel 88f der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁶ (BPV) finanziert:

- a. bei Angehörigen der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 3, b Ziffern 3 und 4 und d wenn sie sich vor dem ordentlichen Rücktrittsalter pensionieren lassen;
- b. bei versetzungspflichtigen Angestellten des EDA und beim Rotationspersonal der DEZA, wenn sie sich:
 - 1. vor dem vollendeten 62. Altersjahr pensionieren lassen, oder
 - 2. nach dem vollendeten 62. Altersjahr pensionieren lassen und weniger als insgesamt sechs Jahre an Orten mit sehr schwierigen Lebensbedingungen eingesetzt waren.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die BPV vom 3. Juli 2001⁷ wird wie folgt geändert:

Artikel 33–34a und 88g–88j

Aufgehoben

Art. 114 Abs. 4

⁴ Das EDA erlässt im Einvernehmen mit dem EFD Bestimmungen über die Indexierung der Einsatzorte, abgestuft nach Schwierigkeit der Lebensbedingungen, wobei von 100 Indexpunkten für die Stadt Bern auszugehen ist, und legt jene Einsatzorte fest, an denen sehr schwierige Lebensbedingungen herrschen.

Art. 8 Übergangsbestimmungen zur Anwendung des bisherigen Rechts

¹ Die Artikel 33–34a, 88g–88j und 116c BPV⁸ gelten weiterhin für:

- a. folgende Angehörige des Berufsmilitärs:
 1. Berufsoffizierinnen und Berufsoffiziere sowie Berufsunteroffizierinnen und Berufsunteroffiziere nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a BPV und Angehörige des militärischen Flugdienstes nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1, Buchstabe b Ziffer 1 sowie Buchstabe c und d der Verordnung vom 19. November 2003⁹ über den militärischen Flugdienst, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 53. Altersjahr vollendet haben,
 2. Testpilotenpersonal der armasuisse nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b BPV, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 57. Altersjahr vollendet haben,
- b. Angehörige des Grenzwachtkorps nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BPV, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 53. Altersjahr vollendet haben.

²Versetzungspflichtige Angestellte des EDA, Rotationspersonal der DEZA und hauptamtliche höhere Staboffizierinnen und Staboffiziere, die das 57. Altersjahr vor dem 1. Juli 2013 vollenden, können bis zum 30. Juni 2013 bei der zuständigen Stelle nach Artikel 2 BPV schriftlich die Pensionierung nach dem geltenden Recht

⁷ SR 172.220.111.3

⁸ AS 2007 2871, 2008 2181, 2009 2721 6417 8471, 2010 2649 5793

⁹ SR 512.271

verlangen. Hauptamtlichen höheren Stabsoffizieren im Range eines Brigadiers steht dieses Wahlrecht zu, wenn sie das 55. Altersjahr vor dem 1. Juli 2013 vollenden.

³Die Angestellten nach den Absätzen 1 und 2, die nach dem bisherigen Recht pensioniert werden, erhalten keine zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers.

Art. 9 Übergangsbestimmungen zur Überführung in die besonderen Zusatzpläne

¹ Angehörige der besonderen Personalkategorien nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2, Buchstaben b und c, die das nach Artikel 8 Absatz 1 erforderliche Altersjahr noch nicht vollendet haben oder die das Gesuch nach Artikel 8 Absatz 2 nicht eingereicht haben, erhalten auf ihrem Altersguthaben eine vom Arbeitgeber finanzierte einmalige Gutschrift.

² Die Gutschrift berechnet sich als Produkt aus dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden durchschnittlichen, höchstens jedoch dem vollen versicherten Verdienst, dem Prozentsatz nach Artikel 3 Absatz 2 und:

- a. der Anzahl Dienstjahre nach abgeschlossener Grundausbildung in einer Funktion als Angehörige oder Angehöriger des Berufsmilitärs nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 oder des Grenzwachtkorps nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und 4; oder
- b. der Anzahl gewichteter Aufenthaltsjahre nach Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des EDA zur Bundespersonalverordnung vom 20. September 2002¹⁰, die sich aus der Hälfte von höchstens 396 Indexpunkten ergibt, die die versetzungspflichtigen Angestellten des EDA und die Angehörigen des Rotationspersonals der DEZA gesamthaft erworben haben.

³ Die nach Absatz 2 Buchstabe a ermittelten Dienstjahre werden auf das nächste volle Jahr und die gewichteten Aufenthaltsjahre nach Absatz 2 Buchstabe b werden auf den nächsten vollen Monat aufgerundet und an die Einsatzdauer nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 angerechnet.

⁴ Angehörige der besonderen Personalkategorien, die wegen ihrer Einreihung oder Funktion keine zusätzlichen Beiträge des Arbeitgebers erlangen können, erhalten die Gutschrift nach den Absätzen 2 und 3.

Art. 10 Übergangsbestimmungen für das zivile Flugdienstpersonal

¹ Zivile Transportpilotinnen und Transportpiloten des Lufttransportdienstes des Bundes nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b BPV¹¹ und Angehörige des zivilen Flugdienstpersonals des Bundesamtes für Zivilluftfahrt nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben c BPV, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 50., aber noch nicht das 55. Altersjahr vollendet haben, erhalten für jedes Dienstjahr im zivilen

¹⁰ SR 172.220.111.343.3

¹¹ SR 172.220.111.3

Flugdienst einen Dreiunddreissigstel des letzten Jahreslohnes. Angefangene Dienstjahre im zivilen Flugdienst werden auf ein ganzes Jahr aufgerundet.

²Angestellte nach Absatz 1, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 55. Altersjahr vollendet haben, erhalten die Abfindung nach Artikel 88h BPV, die sie bei der Pensionierung mit Vollendung des 62. Altersjahres erhalten hätten. Zusätzlich erhalten sie den Arbeitgeberanteil an der Überbrückungsrente nach Artikel 88f BPV, den der Arbeitgeber bei Beginn der Altersrente übernommen hätte.

³Massgebend für die Ermittlung der Abfindung nach Artikel 88h BPV ist der letzte Jahreslohn. Der Arbeitgeberanteil an der Überbrückungsrente wird nach den geltenden reglementarischen Bestimmungen ermittelt.

⁴Die Abfindung und der Arbeitgeberanteil an der Überbrückungsrente nach Absatz 2 werden um die Anzahl Jahre zwischen dem vollendeten 62. und dem Alter der anspruchsberechtigten Person beim Inkrafttreten dieser Verordnung abgezinst. Massgebend dafür ist der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Zinssatz für Bundesobligationen. Angefangene Jahre werden auf das nächste ganze Jahr abgerundet.

⁵Übernimmt die angestellte Person nach Absatz 2 nach der Auszahlung der Abfindung freiwillig eine andere Funktion ausserhalb des zivilen Flugdienstes oder kündigt sie, so muss sie für jedes bis zur Vollendung des 62. Altersjahres fehlende Jahr einen Siebentel der Abfindung zurückbezahlen.

⁶Die Abfindungen nach den Absätzen 1 und 2 werden bis 31. Juli 2013 ausbezahlt.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2013 in Kraft.

² Artikel 8 Absatz 2 tritt am 1. April 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova